

Arbeitsanleitung zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen

Nach der Dienstanweisung zur Umsetzung von Projekten aus dem EFRE-Programm Saarland 2007-2013 des MWW und den einschlägigen Vereinbarungen mit den anderen Ressorts bzw. mit externen Stellen obliegt den zwischengeschalteten Stellen die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen. Nachfolgende Arbeitsanleitung konkretisiert die diesbezüglichen Regelungen der Dienstanweisung bzw. der Vereinbarungen. Grundlage für die Arbeitsanleitung ist der „Leitfaden für Verwaltungsprüfungen durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013“ vom 05.06.2008 (COCOF 08/0020/04-DE) (Handbuch Ziffer II-3.7).

1. Inhalt von Vor-Ort-Kontrollen

Die Kontrolle einzelner Vorhaben vor Ort hat schwerpunktmäßig die Überprüfung folgender Aspekte zum Inhalt:

- die tatsächliche Erbringung der geförderten Wirtschaftsgüter, Infrastrukturen und Dienstleistungen gemäß den Förderkriterien
- die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben hinsichtlich Förderfähigkeit und den Nachweis der tatsächlichen Mittelverwendung
- der materielle Fortschritt des Vorhabens
- die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge
- die Einhaltung der EU-Publizitätsvorschriften.

Die Verwaltungsbehörde stellt den zwischengeschalteten Stellen einen Muster-Prüfvermerk für Vor-Ort-Kontrollen zur Verfügung (Handbuch Ziffer 3.12) Der Muster-Prüfvermerk ist gegebenenfalls durch die zwischengeschaltete Stelle an die förder-spezifischen Anforderungen anzupassen.

Inwieweit die im Muster-Prüfvermerk enthaltenen Prüfpunkte bei einer Vor-Ort-Kontrolle konkret geprüft werden (müssen), hängt von Art und Umsetzungsstand der Maßnahme sowie dem Prüfinhalt/Umfang bereits erfolgter Prüfungen ab. Sinnvoll ist, Aktenprüfungen anlässlich von Mittelabrufen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Projektbegleitung bzw. der Verwendungsnachweisprüfung inhaltlich so aufeinander abzustimmen, dass Doppelprüfungen vermieden werden. Es ist zweckmäßig, aber

nicht zwingend erforderlich, im Rahmen jeder Vor-Ort-Kontrolle die Prüfung von Originalbelegen / Buchungsunterlagen vorzunehmen.

2. Umfang von Vor-Ort-Kontrollen

2.1. Auswahl der Projekte

Grundsätzlich gilt: Keine Operation sollte von der Möglichkeit einer Prüfung vor Ort ausgenommen sein. Generell sollten alle Operationen derartigen Prüfungen unterzogen werden.

In der Praxis können jedoch für Maßnahmen, die aus einer großen Anzahl kleinerer Projekte bestehen, Prüfungen anhand vorgelegter Dokumente ausreichend sein, um einen hohen Grad an Sicherheit zu erlangen (z. B. wenn das Vorhaben nicht physischer / materieller Natur ist, wenn der Endbegünstigte alle relevanten Belege an die zwischengeschaltete Stelle übersendet und wenn Nachweise über die tatsächliche Durchführung des Projekts erbracht werden können). Die Prüfungen anhand vorgelegter Dokumente können dann durch stichprobenartige Besuche vor Ort ergänzt werden.

Sofern nicht jedes Projekt einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen wird, ist unter Vornahme einer Risikoanalyse eine repräsentative Stichprobe zu ziehen. Die zwischengeschaltete Stelle legt die Stichprobengröße so fest, dass unter Berücksichtigung des für die betreffende Art von Begünstigten und Vorhaben ermittelten Risikos hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge erlangt wird.

Die Stichprobenmethode sowie der Umfang der Stichprobe sind schriftlich darzulegen. Das Stichprobenverfahren ist jährlich zu überprüfen. Das Stichprobenverfahren ist entweder allgemein für einen Maßnahmenbereich oder anlassbezogen im Einzelfall festzulegen und zu dokumentieren.

Kriterien für eine repräsentative Stichprobe können zum Beispiel sein:

- Regionale Verteilung
- Streuung über die Förderbereiche
- Streuung über die Förderjahre
- Art der Zuwendungsempfänger
- Höhe der Zuwendung

Berücksichtigung von Risikofaktoren:

- Erstes Projekt des Projektträgers
- Probleme während der Projektabwicklung / bei früheren Förderungen
- Sehr großes Projekt
- Sehr komplexes Projekt
- Projekt wird zu 100 % durch Fördermittel finanziert
- Projekt mit Schwellenwerten für EU-weite Vergaben
- Projektträger hat viele EU-kofinanzierte Projekte
- Projektträger erhält Förderungen aus mehreren Programmen
- In Bezug auf das Projekt wurden bereits Verstöße oder gar Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bei einem begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist regelmäßig eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
- Es mussten bei dem Projekt bereits Rückforderungen vorgenommen werden.

2.2. Umfang der Belegprüfung

Die Vor-Ort-Kontrolle hat auf der Grundlage von Originalbelegen oder gleichwertigen Buchungsbelegen zu erfolgen. Gleichwertige Buchungsbelege sind „als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigte Fassungen“ der Originale, die auf „allgemein anerkannten Datenträgern aufbewahrt“ werden. Wann Belege diese Voraussetzungen erfüllen, ist der „Arbeitsanleitung zur Aufbewahrung und Dokumentation von Unterlagen“ und den „Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ zu entnehmen (Handbuch Ziffern 3.14 und 3.14.1).

Der Umfang von Stichproben bei der Belegprüfung richtet sich nach der Risikoanalyse, die jährlich auf der Grundlage der Ergebnisse des Vorjahres überprüft wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass unbeschadet des festgelegten Mindestumfangs bei erkennbaren Risiken und festgestellten Fehlern der Prüfer darüber zu entscheiden hat, die Stichprobenprüfung auf bis zu 100 % auszudehnen, um ein ausreichend sicheres Urteil zu erlangen.

Für die Stichprobenziehung gilt das unter 2.1. Gesagte entsprechend.

Kriterien für die repräsentative Auswahl der Belege können zum Beispiel sein:

- große und kleine Kostenpositionen
- aus verschiedenen Kostengruppen/ -bereichen

- aus verschiedenen Haushaltsjahren
- von verschiedenen Zahlungsempfängern

3. Tiefe von Vor-Ort-Kontrollen

Die Tiefe von Vor-Ort-Kontrollen hängt von der Art der Vorhaben im Rahmen des Programms (oder der Prioritätsachse) und der Art der Unterlagen ab, die vom Begünstigten vorgelegt werden.

Idealerweise reicht der Begünstigte zusammen mit dem Mittelabruf alle relevanten Unterlagen im Original ein. Dies würde ermöglichen, dass alle Unterlagen im Original während der Aktenprüfung kontrolliert werden, wodurch der Bedarf sinken würde, diese Unterlagen vor Ort zu prüfen. Wo dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist (etwa zu viele Unterlagen oder Originale dürfen nicht herausgegeben werden), hat die Prüfung vor Ort dementsprechend tiefer auszufallen.

Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentliche Behörde, eine Gebietskörperschaft oder ein ähnlicher anerkannter Maßnahmenträger, der bereits eine Reihe gleichartiger Maßnahmen durchgeführt hat, kann es vertretbar und aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch angezeigt sein, Vor-Ort-Kontrollen weniger tief durchzuführen. So hält die EFRE-Verwaltungsbehörde bei kommunalen Zuwendungsempfängern die Auszahlungsanordnungen mit Buchungsnummer als Zahlungsnachweise für akzeptabel.

4. Zeitpunkt für Vor-Ort-Prüfungen

Vor-Ort-Kontrollen können Projekt begleitend und / oder nach Abschluss des Projekts im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt werden. Analog der Bestimmung des Umfangs einzelner Stichproben und der Auswahl der zu prüfenden Projekte begründen Art und Besonderheit einer Maßnahme auch den Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen. Der Zeitpunkt für Vor-Ort-Prüfungen variiert also und muss für jedes zu prüfende Vorhaben unter Einbezug sämtlicher relevanter Informationen gesondert festgesetzt werden. Grundsätzlich gilt:

Maßnahmen, deren Förderung langfristige Verpflichtungen beinhalten, sollten zur Sicherstellung der Einhaltung der Förderbedingungen nicht erst nach Projektabschluss, sondern bereits während der Projektdurchführung Vor-Ort-Kontrollen unter-

zogen werden. Mehrjährige Projekte mit einem hohen Zuwendungsvolumen sind nach Möglichkeit einmal im Verlauf eines Jahres vor Ort zu prüfen.

Bei Vorhaben, bei denen die tatsächliche Durchführung nach Abschluss nur noch schwer nachzuvollziehen ist, sind Vor-Ort-Kontrollen in der Umsetzungsphase durchzuführen.

Generell sollten Vor-Ort-Prüfungen angekündigt werden, damit der Begünstigte dafür sorgen kann, dass die entsprechenden Mitarbeiter (z.B. Projektleiter, Ingenieure, Buchhaltungsmitarbeiter) und Unterlagen (Rechnungen, Kontoauszüge, Vergabeunterlagen) während der Prüfung verfügbar sind.

5. Dokumentation

Über Vor-Ort-Kontrollen sind zwingend schriftliche Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen unter anderem die folgenden Angaben enthalten:

- die angewandten Auswahlkriterien (Umfang und Tiefe der Stichprobe, eventuell Stichprobemethode)
- die verrichteten Prüfvorgänge
- die Ergebnisse der Prüfung
- eventuelle Abweichungen/Beanstandungen
- Darlegung der Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen/Beanstandungen.

Der Prüfvermerk über die Vor-Ort-Kontrolle ist zu den Förderakten zu nehmen. Das Datum von Vor-Ort-Kontrollen einzelner Vorhaben ist ins FMI einzugeben.